

## **Änderungsvorschläge zur Hochschulrechtsnovelle**

Die LAK Bayern spricht sich in Bezug auf das Ministerialschreiben R.1-H1112.0/4/4 für die folgenden Änderungsvorschläge zur geplanten Hochschulrechtsnovelle (BayHSchG) aus:

### **LAK Bayern**

1. Im Hochschulgesetz soll festgeschrieben werden, dass sich die Studierendenvertretungen bzw. Studierendenschaften der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen Bayerns zu einer landesweiten Vertretung der Studierendenschaften zusammenschließen können.
2. Im Hochschulgesetz soll festgeschrieben werden, dass der Zusammenschluss der Studierendenvertretungen eine eigene Geschäftsordnung erlassen kann.
3. Im Hochschulgesetz soll festgeschrieben werden, dass der Zusammenschluss der Studierendenvertretungen bei hochschulpolitischen Gesetzesvorhaben angehört werden muss.
4. Im Hochschulgesetz soll festgeschrieben werden, dass der Zusammenschluss der Studierendenvertretungen mit finanziellen Mitteln des Staates gefördert wird.

### **Studentische Mitsprache I – Studierendenvertretung**

5. Die Studierendenschaft, die aus allen immatrikulierten Studierenden einer Hochschule besteht, soll als Teilkörperschaft der Hochschule mit Rechtsfähigkeit ausgestattet werden.
6. Die Studierendenschaft soll die Möglichkeit erhalten, Beiträge von Studierenden der Hochschule zu erheben und diese selbstständig zu verwalten.
7. Die Studierendenschaft soll sich eine Satzung geben können, die u.a. folgende Aspekte regelt:
  - die Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Befugnisse und Beschlussfassung der Organe
  - die Amtszeit der Mitglieder der Organe und den Verlust der Mitgliedschaft
  - die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Finanzmitteln an die Fachschaften und die Rechnungslegung
8. Es soll geprüft werden, inwiefern Studierendenvertreter und -vertreterinnen als Nachteilsausgleich für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Selbstverwaltung ECTS-Kreditpunkte erlangen können, die im Abschlusszeugnis oder einem anderweitigen Hochschulzertifikat honoriert werden.
9. Entscheidungen über die Verwendung der Studienzuschüsse, die einem einstimmigen Votum der bei der Entscheidung beteiligten Studierenden entgegenstehen, sind zu begründen.

### **Studentische Mitsprache II – Leitungsgremien**

10. Der Präsident oder die Präsidentin soll zur Wahl der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung außer den der Hochschule angehörenden Professoren und Professorinnen auch ein Mitglied aus dem Kreis der weiteren Mitglieder der Hochschule vorschlagen können.
11. Der Hochschulleitung soll neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierendenvertretung als Mitglied mit beratender Stimme angehören.
12. Wenn die Grundordnung die Wahl weiterer Prodekane oder Prodekaninnen vorsieht, soll ein Prodekan oder eine Prodekanin neben dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen auch aus dem Kreis der Studierendenvertretung gewählt werden können.

13. Der Erweiterten Hochschulleitung soll neben den stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschulleitung, den Dekanen und Dekaninnen und der Frauenbeauftragten auch je ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Studierenden angehören.

### **Studentische Mitsprache III – Studentenwerk**

14. Die Studierenden, die eine Hochschule in die Vertreterversammlung des Studentenwerks entsendet, sollen von der Studierendenvertretung benannt werden.
15. Die Anzahl der Studierenden, die eine Hochschule in die Vertreterversammlung des Studentenwerks entsendet, soll von zwei auf drei erhöht werden.
16. Die Anzahl der Studierenden, die im Verwaltungsrat des Studentenwerks vertreten sind, soll auf einen paritätischen Anteil erhöht werden.

### **Hochschulmanagement I – Gremien**

17. Im Hochschulgesetz soll festgeschrieben werden, dass der Hochschulrat zusätzlich zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin auch für den Wahlprozess, d.h. vom Ausschreibungstext über die KandidatInnenselektion bis hin zu den Vorstellungsgesprächen, zuständig ist.
18. Für die Bestellung von nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats soll der oder die Vorsitzende des Senats auf Grundlage von Vorschlägen der Hochschulleitung sowie von Mitgliedern des Senats Vorschläge erstellen, die der Bestätigung durch den Senat bedürfen.
19. Die Grundordnung soll vorsehen können, dass wenn nur ein Vertreter oder eine Vertreterin eine Mitgliedergruppe in einem Gremium vertritt, der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin dieser Mitgliedergruppe an den Sitzungen mit beratender Stimme oder als Gast teilnehmen kann.
20. Im Hochschulgesetz soll festgeschrieben werden, dass die Gremien einer Hochschule über die generelle Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit ihrer Sitzung eigenständig entscheiden.

### **Hochschulmanagement II – divers**

21. Im Hochschulgesetz soll festgeschrieben werden, dass sich Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung orientieren müssen.
22. Im Hochschulgesetz soll eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es den Hochschulen ermöglicht, neben der analogen Papierform auch über ein digitales bzw. ein Online-Verfahren die Gruppenvertreter und -vertreterinnen der Hochschulgremien zu wählen.
23. Im Hochschulgesetz soll festgeschrieben werden, dass Drittmittelverträge und anderweitige Forschungs- und Lehrprojekte von Hochschulen mit Förderern aus der Privatwirtschaft in einem einheitlichen, elektronischen Verzeichnis erfasst und zugänglich gemacht werden müssen.
24. Es soll geprüft werden, inwiefern die aktuelle Berechnungsgrundlage zur Verteilung von staatlichen Mitteln an Hochschulen angepasst werden kann, sodass sich der Verteilungsschlüssel nicht an der Anzahl von Studierenden im ersten Hochschulse semester orientiert, sondern an der Anzahl von Studierenden im ersten Fachsemester.

### **Studium und Lehre**

25. Die Regelung in Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG soll erweitert werden, sodass sichergestellt ist, dass diese die Freiheit des Studiums im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigt.

26. Es soll geprüft werden, inwiefern die Regelung zum begrenzten Zugang zu Studienrichtungen und Studienschwerpunkten nach Art. 59 Abs. 2 BayHSchG mit der Freiheit des Studiums nach Art. 3 Abs. 4 vereinbar ist, und wie sichergestellt werden kann, dass Studierende innerhalb ihres Studiengangs ihre Studienrichtung und Studienschwerpunkte nach eigener Wahl bestimmen können.
27. Im Hochschulgesetz soll festgeschrieben werden, dass Studierende einer Hochschule unabhängig von dem Typ des Studiengangs nach Art. 56 BayHSchG die gleiche freie Wahl an hochschulweiten Studienangeboten erhalten, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen.
28. Bei der Bewertung der Lehre nach Art. 10 Abs. 3 BayHSchG soll sichergestellt werden, dass die Durchführung der Befragung sowie die Verarbeitung der gewonnenen Daten nicht durch die Lehrperson der zu bewertenden Lehrveranstaltung selbst erfolgt.
29. Bei der Bewertung der Lehre nach Art. 10 Abs. 3 BayHSchG soll sichergestellt werden, dass die personenbezogenen Daten und wesentlichen Ergebnisse tatsächlich bekannt gegeben bzw. zugänglich gemacht werden. Eine Einschränkung der in Sätze 2 und 3 genannten Personengruppen durch hochschulinterne Satzungen oder Verfahrensregelungen soll ausgeschlossen werden.

### **Gleichbehandlung**

30. Im Hochschulgesetz soll nach Vorbild des österreichischen Universitätsgesetzes ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen festgeschrieben werden, der sich aus den Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG zusammensetzt.
31. Im Hochschulgesetz soll neben dem Gleichstellungsauftrag auch ein Antidiskriminierungsauftrag aufgenommen werden, der die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz behandelten Benachteiligungsgründe berücksichtigt.
32. Die Erfüllung des Antidiskriminierungsauftrages soll analog zum Gleichstellungsauftrag regelmäßig bewertet werden. Der Senat soll die Aufgabe erhalten, die Erfüllung des Auftrags zu prüfen. Bei der Zuweisung von staatlichen Mittel soll die Erfüllung des Auftrags berücksichtigt werden.

## **Begründungen der Änderungsvorschläge**

### **LAK Bayern**

#### **Zu Nr. 1 bis 4:**

Die Landes-ASten-Konferenz (LAK) Bayern ist der Zusammenschluss der Studierendenvertretungen aller staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen Bayerns. Ziel der LAK Bayern ist es, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Studierendenvertretungen in Bayern zu stärken und einheitlich gegenüber der Öffentlichkeit aufzutreten. Die LAK Bayern nimmt Einfluss auf hochschulpolitische Prozesse und Gesetzesvorhaben der Landes- und Bundesebene und vertritt die Studierenden in ihren fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen. Hierfür ist eine landesweite Vernetzung der Studierendenvertretungen unabdingbar.

Nachdem die LAK Bayern nunmehr seit über 15 Jahren die Vertretung der studentischen Interessen in Bayern sicherstellt, möchten wir als landesweite Vertretung der Studierendenschaften im Hochschulgesetz festgeschrieben werden. Dies würde nicht nur eine Anerkennung der in der LAK Bayern geleisteten ehrenamtlichen Arbeit, sondern auch eine verstärkte Legitimierung aus Sicht des Gesetzgebers bedeuten.

Um die Binnenstruktur der LAK Bayern nach demokratischen Grundsätzen zu gestalten, ist der Erlass einer eigenen Geschäftsordnung unabdingbar. Hierfür steht bereits ein erprobtes Regelwerk zur Verfügung, da die Arbeit und Struktur der LAK Bayern seit 2012 von einer Geschäftsordnung geregelt wird, die aktuell in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 28.10.2018 vorliegt.

Bereits jetzt nimmt die LAK Bayern im Rahmen von Verbändeanhörungen zu allen den Hochschulbereich betreffenden Gesetzesvorhaben Stellung und stellt einen verlässlichen Ansprechpartner für das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst dar. Die Meinung der bayerischen Studierendenvertretungen wird durch die LAK Bayern konsolidiert an das Ministerium weitergeben, was einen für beiden Seiten effizienten Austausch bedeutet. Es erscheint uns daher folgerichtig, dass die bereits gelebte Anhörungspraxis auch auf Ebene des Hochschulgesetzes festgeschrieben wird.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der LAK Bayern ist eine finanzielle Unterstützung erforderlich. Da die LAK Bayern selbst über keine eigenen Finanzierungsquellen verfügt, wird darum gebeten, von Seiten des Freistaats eine entsprechende Finanzierung zur Verfügung zu stellen. Da auch die lokalen Studierendenvertretungen zu Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 53 BayHSchG mit Haushaltsmitteln des Freistaats finanziert werden, erscheint uns im Kontext einer Festschreibung der LAK Bayern im Hochschulgesetz eine analoge Finanzierungsregelung angemessen.

### **Studentische Mitsprache I – Studierendenvertretung**

#### **Zu Nr. 5:**

Die Rechtsbefähigung der Studierendenschaft soll dieser das Recht geben, sich selbst zu verwalten und über ihre Angelegenheiten selbst zu entscheiden. Diese kann somit auch selbständig Verträge aushandeln und unterzeichnen. Beispielsweise können somit Verträge zur Realisierung von vergünstigten Mobilitätsangeboten, in Form von Semestertickets, direkt zwischen den beteiligten Verkehrsverbänden und der Studierendenschaft geschlossen werden, ohne sich des juristischen Konstrukts eines Vertragsabschlusses über das Studentenwerk bemühen zu müssen. Des Weiteren können rechtsfähige Studierendenschaften eigenständig Personal einstellen, sodass die Hochschulverwaltung durch die wegfallende Übernahme der Personalverwaltung weiter entlastet wird.

#### **Zu Nr. 6:**

Mithilfe der durch Beiträge akquirierten finanziellen Mittel erhalten die Studierendenschaften weitere

Ressourcen zur Verbesserung der Serviceleistung für Studierende, deren Ausbau insbesondere vor dem Hintergrund weiter steigender Studierendenzahlen nötig geworden ist. Um die Belastung für den Einzelnen so gering wie möglich zu halten, muss darauf geachtet werden, dass die Beiträge sozialverträglich und Härtefallanträge zur Beitragsbefreiung möglich sind.

#### Zu Nr. 7:

Wir sehen aufgrund der hohen Fluktuationsrate bei Studierendenvertretern/-innen die Notwendigkeit die Struktur der Studierendenvertretung anstatt wie bisher in einer Grundordnung zukünftig in einer Satzung zu etablieren, um sich den stetig ändernden Bedingungen und Bedürfnissen besser anpassen zu können. Jede Studierendenvertretung hat somit die Möglichkeit selbst zu entscheiden in welcher Struktur sie sich organisieren möchte. Eine Satzung bewahrt weiterhin die Autonomie und die demokratische Struktur der Studierendenschaften.

#### Zu Nr. 8:

Studierendenvertreter/-innen nehmen durch ihre Gremienarbeit wichtige Aufgaben in der Hochschule wahr. Mit ihrem ehrenamtlichen Engagement und Einsatz tragen die Studierendenvertreter/-innen nicht nur zur kontinuierlichen Verbesserung der Studienbedingungen bei, sondern leisten relevante Beiträge zur Qualitätssicherung innerhalb der Hochschulen wie beispielsweise durch die Überprüfung von Studiensatzungen im Senat und Hochschulrat. Insbesondere sei auf Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG verwiesen, der eine Benachteiligung von Hochschulmitgliedern für Tätigkeiten in der Selbstverwaltung ausschließt. Auch als Zeichen der Anerkennung ist es uns ein Anliegen, Möglichkeiten zu prüfen, die Tätigkeit als Studierendenvertreter/-in durch im Abschlusszeugnis gekennzeichnete ECTS-Punkte zu honorieren. Da bereits das Lehrpersonal für Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung Deputatsreduktion erhält, soll geprüft werden, inwiefern Studierende, die sich in Gremien engagieren, ein vergleichbarer Ausgleich zuzusprechen ist.

#### Zu Nr. 9:

Studienzuschüsse haben einen erheblichen Einfluss auf die Studienbedingungen von Studierenden. Wenn die Statusgruppe der Studierenden geschlossen gegen einen Antrag stimmt, dieser Antrag jedoch vom Gremium genehmigt wird, sollte der Beschluss des Gremiums schriftlich begründet werden, um sicherzustellen, dass der Beschluss tatsächlich zur Verbesserung der Studienbedingungen dient. Insbesondere aufgrund der paritätischen Gremienstruktur, die der Vergabe der Studienzuschüsse gemäß Art. 5a BayHSchG zu Grunde liegt, sehen wir hier eine besondere Begründungspflicht als angemessen.

### **Studentische Mitsprache II – Leitungsgremien**

#### Zu Nr. 10 und 11:

Als größte Statusgruppe einer Hochschule sind die Studierenden in besonderer Weise von den Entscheidungen der Hochschulleitung betroffen. Im Gegensatz zu den Professor/-innen und den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/-innen ist die Statusgruppe der Studierenden jedoch von einer Berufung in die Hochschulleitung ausgeschlossen. Durch die Einbindung einer studentischen Sichtweise in die Hochschulleitung wird die Möglichkeit geschaffen, dass Studierende wie auch Präsidium gemeinsam an einem zukunftsfähigen Konzept der Hochschule arbeiten und sich aktiv dafür einsetzen. Dabei geht es nicht darum, studentische Leitungsmitglieder verpflichtend an allen Hochschulen einzuführen. Dieser Entscheidungsprozess muss dort stattfinden, wo die individuelle Hochschulentwicklungsplanung stattfindet. Es geht vielmehr darum, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und den Hochschulen die hierfür nötige Autonomie zu geben.

Auch bei der Frage der Zuständigkeit von studentischen Leitungsmitgliedern sind mehrere Optionen denkbar: Während an den meisten Hochschulen die Hochschulleitungen jeweils Verantwortliche u.a.

in den Bereichen „Studium und Lehre“, „Forschung“, „Internationales“ oder auch „Gleichstellung“ haben, können die studentischen Mitglieder für die Kommunikation zwischen Hochschulleitung und Studierendenschaft zuständig sein, aber auch für eigene studentische Projekte zum Wohle der Hochschule verantwortlich. Die letzte Entscheidungsgewalt hat immer der Präsident bzw. die Präsidentin. Prämisse für die Berufung von studentischen Leitungsmitgliedern ist es, Raum für ein Miteinander zu schaffen und damit alle notwendigen Perspektiven einzubinden, um Hochschulentwicklung erfolgreich gestalten zu können.

Die in Nr. 10 und 11 genannten Vorschläge bieten zwei Alternativen, wie eine solche Einbindung hochschulrechtlich ermöglicht werden kann. In Nr. 10 wird eine Einbindung von Studierenden als weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulleitung (Vizepräsident/-in, siehe Art. 22 Abs. 1 BayHSchG) vorgeschlagen. Das studentische Mitglied ist hierbei gleichgestellt mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung und vertritt die Interessen aller Hochschulmitglieder, nicht nur der Studierenden. In Nr. 11 wird eine Einbindung als Mitglied mit beratender Stimme vorgeschlagen (in Anlehnung an Hochschulfrauenbeauftragte, siehe Art. 20 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG). In diesem Falle wird eine Berufung aus dem Kreis der gewählten Studierendenvertretung vorgeschlagen, d.h. das studentische Mitglied orientiert sich in seiner Beratungstätigkeit an den Aufgaben der Studierendenvertretung (siehe Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG).

#### Zu Nr. 12:

Die Einbindung von Studierenden in die Fakultätsleitung hat ähnliche Vorteile wie bei der Hochschulleitung (siehe Begründung zu Nr. 10 und 11). Ein studentischer Prodekan / eine studentische Prodekanin ist vollwertiges Mitglied im Dekanat und somit verantwortlich Entscheidungen in der Fakultät vorzubereiten und zu treffen. Die Einführung eines solchen Amtes fördert neben dem kollegialen Miteinander im Dekanat auch den engen Kontakt der Studierenden zu den Mitgliedern der Fakultät, wie den Professor/-innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und dem Verwaltungspersonal. Ähnlich wie in Nr. 10 und 11 soll eine Fakultät selbst darüber entscheiden können, ob die Einbindung von Studierenden in die Fakultätsleitung gewünscht ist bzw. der Entwicklung der Fakultät förderlich ist. Der Vorschlag hat zum Ziel, die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen, die eigentliche Umsetzung liegt im Rahmen der Hochschulautonomie bei den jeweiligen Fakultäten.

#### Zu Nr. 13:

Die Erweiterte Hochschulleitung ist ein zentrales Gremium der Hochschulen, das wesentlich für die Beratung und Unterstützung der Hochschulleitung, aber auch für die hochschulinternen Informationsflüsse zuständig ist. Dekane/-innen vertreten durch ihr Amt die Fakultäten in diesem Gremium. Es hat sich darüber hinaus an mehreren Hochschulen eine Einbindung von Vertreter/-innen der anderen Statusgruppen – soweit durch die dortigen Grundordnungen schon vorgesehen – als sehr wertvoll erwiesen. Sie lassen neben den Dekanen/-innen die Sichtweisen ihrer Mitglieder in die Beratungen einfließen und verbessern den Informationsfluss erheblich. Nachdem in der Erweiterten Hochschulleitung auch der Hochschulentwicklungsplan aufgestellt wird und dieser in der Regel auch Entwicklungsziele für das Themenfeld „Studium und Lehre“ beinhaltet, ist insbesondere für diese Tätigkeit eine Beteiligung der Studierenden als gewinnbringend einzuschätzen.

### **Studentische Mitsprache III – Studentenwerk**

#### Zu Nr. 14:

Die Vertretung von Studierenden in den für Studierende zentralen Organisationen, wie dem Studentenwerk, sollte aus der Gruppe der Studierenden heraus erfolgen. Momentan werden die studentischen Vertreter für die Vertretersammlung in den Studentenwerken laut Art. 91 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG durch die Hochschulleitung benannt. Für uns ist dieser Benennungsprozess nicht nachvollziehbar. Durch eine Entsendung über die Studierendenvertretung sehen wir eine bessere demokratische Vertretung der Studierenden.

#### Zu Nr. 15:

Das Studentenwerk erbringt vielfältige Dienstleistungen für Studierende, wie beispielsweise Studienfinanzierung, Hochschulgastronomie, Wohnungsvermittlung und Kinderbetreuung. Als primäre Zielgruppe des Wirkens des Studentenwerks sehen wir daher eine höhere Repräsentation der Studierendenvertreter/-innen in der Vertreterversammlung des Studentenwerks als angemessen.

#### Zu Nr. 16:

Wie in der Begründung zu Nr. 15 ersichtlich, ist es uns ein Anliegen die Forderungen und Meinungen der Studierenden durch ein höheren Stimmanteil im Studentenwerk zukommen zu lassen. Im Verwaltungsrat möchten wir mit einem paritätischen Anteil unsere Stimmen einbringen und somit auch eine stärkere Verantwortung für die dort zu treffenden Entscheidungen übernehmen.

### **Hochschulmanagement I – Gremien**

#### Zu Nr. 17:

Die Vor- und Begleitprozesse der Präsidentschaftswahl sind durch das Hochschulgesetz nicht dediziert geregelt. Mit dem Vorschlag, den Hochschulrat zusätzlich zur Wahl mit allen vorgelagerten Prozessen zu betrauen, möchten wir ein einheitliches Verfahren in Bayern sicherstellen. Zudem erscheint es sinnvoll das Gremium, welches mit der Wahl des Präsidenten / der Präsidentin beauftragt ist, auch mit der Ausschreibung des zur Wahl stehenden Amtes zu betrauen, um auf diese Art gleichzeitig bestehenden Interessenskonflikten, beispielsweise bei der Erstellung der Ausschreibung durch selbst kandidierende Mitglieder der Hochschulleitung vorzubeugen.

#### Zu Nr. 18:

Aktuell werden nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats auf gemeinsamen Vorschlag der Hochschulleitung und des Staatsministeriums zur Wahl im Senat gestellt. Da die Hochschulleitung kein Entscheidungsträger des Hochschulrats ist, erscheint uns diese Regelung eher befremdlich. Wir schlagen daher vor, dass auch die Mitglieder des Senats Vorschläge zur Wahl der nicht hochschulangehörigen Mitglieder unterbreiten dürfen. Dies stellt eine aktivere Rolle des Senats dar, der als zentrales demokratisches Gremium der Hochschule ein stärkeres Mitbestimmungsrecht bei der Bestellung von Hochschulratsmitgliedern erhalten soll. Zudem führt dies zu einem besseren Miteinander, da die Mitglieder des Senats sich intensiv mit den Vorschlägen neuer Hochschulratsmitglieder beschäftigen. Das neue Vorschlagsrecht erhöht in der Regel die Vielfalt der eingereichten Vorschläge, da alle im Senat vertretenen Statusgruppen auf diese Weise beteiligt sind.

#### Zu Nr. 19:

In einer Reihe von Gremien ist für einzelne Gruppen nur ein Vertreter oder eine Vertreterin vorgesehen. Fällt oder scheidet dieser oder diese aus, rückt ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin nach. Dies kann auch bei guter gegenseitiger Information zu Informationslücken und Kontinuitätsbrüchen führen. Um diese möglichst zu vermeiden, soll die Grundordnung die Teilnahme des Ersatzvertreters oder der Ersatzvertreterin mit beratender Stimme oder als Gast ermöglichen. Dies ist für Studierende insbesondere vor dem Hintergrund kürzerer Amtszeiten von Studierendenvertreter/-innen gegenüber den anderen Statusgruppen von Bedeutung.

#### Zu Nr. 20:

Viele Hochschulen schreiben in ihrer Grundordnung die generelle Nichtöffentlichkeit aller Gremien der Hochschule fest. Dies bezieht sich auch auf die Gremien der Studierendenvertretungen, die als Teil der Hochschule ebenfalls unter die Grundordnung fallen. Eine eigenständige Entscheidungsmöglichkeit über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen von Gremium unterstützt

die Autonomie sowie Transparenz derselben. Vor allem Gremien der Studierendenvertretung möchten in der Regel hochschulöffentlich tagen, um interessierten Studierenden die Möglichkeit bieten zu können, sich über die aktuellen Themen der Studierendenvertretung zu informieren.

### **Hochschulmanagement II – divers**

#### **Zu Nr. 21:**

Mit dem Vorschlag soll festgeschrieben werden, dass die Hochschulen im Rahmen ihrer in Art. 2 BayHSchG genannten Aufgaben ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung erbringen. Durch die Festschreibung im Hochschulgesetz wird die gesellschaftliche Verantwortung von Hochschulen nach innen und nach außen in den Mittelpunkt gestellt. Auch sollen sich Hochschulen im Rahmen ihrer Profilbildung und Leitbilddiskussionen mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung gesamtinstitutionell beschäftigen (sowohl in Forschung als auch in Studium und Verwaltung). Zahlreiche Hochschulen haben sich bereits in der Vergangenheit ausführlich mit diesen Fragen auseinandergesetzt. Insofern soll die Neuregelung eine klarstellende Funktion haben und zugleich Impulsgeber sein: Jede Hochschule soll gemäß ihrer individuellen Hochschulkultur die Instrumente selbst bestimmen, mit der sie die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung erfüllt.

#### **Zu Nr. 22:**

Mit dem Vorschlag soll eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es den Hochschulen ermöglicht eigenständig zu entscheiden, ob sie ihre Hochschulwahlen in Papierform und/oder im digitalen bzw. Online-Verfahren durchführen. Eine Einführung von digitalen bzw. Online-Hochschulwahlen soll den Mitgliedern der Hochschule einen einfacheren, standortunabhängigen Zugang zur Wahrnehmung ihrer aktiven Wahlrechte gewähren. Insbesondere Studierende stehen während des Wahlzeitraums oftmals im Konflikt mit anderen Tätigkeiten wie Studium, Praktika oder Auslandssemester. Der neue Wahlzugang hat zum Ziel, mögliche Präsenzkonflikte zu vermeiden und die Teilnahme an Hochschulwahlen attraktiver zu gestalten.

#### **Zu Nr. 23:**

Um die Integrität von Forschung und Lehre zu gewährleisten, ist es unabdingbar, mit Forschungs- und Lehrprojekten transparent umzugehen. Dies trifft insbesondere auf den Aspekt der Finanzierung zu. Durch Drittmittel finanzierte Projekte leisten neben der aus der öffentlichen Hand finanzierten Forschung einen wichtigen Beitrag zur Forschungsstärke der bayerischen Wissenschaftslandschaft und stellen damit eine anerkannte zusätzliche Finanzierungssäule dar. Um etwaige Interessenskonflikte zwischen den Geldgebern und den Hochschulen zu verhindern, halten wir aber eine erweiterte Einsichtnahme in diesem Bereich der Finanzierung für angebracht, nicht zuletzt um die Freiheit und Unabhängigkeit der hochschulbasierten Forschung und Lehre zu gewährleisten. Ein zentrales elektronisch geführtes Register hat in unseren Augen neben dem Komfort einer schnellen Einsichtnahme den Vorteil einheitlicher Qualitätsstandards in der Aufbereitung und Dokumentation der Forschungs- und Lehrprojekte sicherzustellen.

#### **Zu Nr. 24:**

Die Verteilung von staatlichen Mitteln an die bayerischen Hochschulen orientiert sich aktuell an den jeweiligen Studierendenzahlen im ersten Hochschulsesemester. Dies schließt Studierende, die sich im ersten Fachsemester, aber nicht mehr in ihrem ersten Hochschulsesemester befinden, nicht mit ein. Auch Hochschulwechsel von Studierenden innerhalb eines Studienfachs werden aufgrund dieser Berechnungsgrundlage nur unzureichend erfasst. Dies führt dazu, dass die für die Studierendenzahlen zugewiesenen staatlichen Mittel nicht aufwandsgerecht auf die Hochschulen verteilt werden, sondern stattdessen Hochschulen überproportional profitieren, die zum Zeitpunkt der Erhebung eine besonders hohe Erstsemesterquote aufweisen, unabhängig davon, ob diese Studierenden an der jeweiligen Hochschule ihr Studium erfolgreich abschließen oder nicht. Aufgrund dieser in der Praxis zu keiner aufwandsgerechten Finanzierung der Hochschulen führenden Berechnungsgrundlage,

möchten wir anregen, einen auf Basis der Studierendenzahlen im ersten Fachsemester basierenden Verteilungsschlüssel zu prüfen.

### **Studium und Lehre**

#### **Zu Nr. 25:**

Ziel des Vorschlags ist es, eine Beeinträchtigung von der in Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG genannten Freiheit des Studiums durch Entscheidungen von Hochschulorganen auszuschließen. Diese Regelung entspricht auch den Regelungen bei der Freiheit der Forschung (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG) und der Freiheit der Lehre (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG).

#### **Zu Nr. 26:**

Die Freiheit des Studiums beinhaltet laut Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG unter anderem auch die Freiheit innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen. Jedoch wird den Hochschulen in Art. 59 Abs. 2 BayHSchG die Möglichkeit gegeben, die Teilnahme an Studienschwerpunkten aus Kapazitätsgründen zu begrenzen. Durch den Vorschlag soll geprüft werden, ob und inwiefern diese zwei Regelungen miteinander vereinbar sind. Studierende, die zu einem Studiengang bereits zugelassen wurden, sollten Planungssicherheit haben in ihrer Wahl von Studienangeboten. Ob die Studienplanung der Studierenden mit den Ausbildungskapazitäten der Hochschule vereinbar ist, sollte bereits vor Zulassung zum Studiengang erörtert werden.

#### **Zu Nr. 27:**

An vielen Hochschulen haben insbesondere weiterbildende Studierende nicht die gleichen Möglichkeiten, freiwillig Lehrveranstaltungen zu besuchen bzw. hochschulweite Studienangebote wie z.B. Hochschulzertifikate wahrzunehmen, wie nicht-weiterbildende Studierende. Oftmals wird dies damit begründet, dass weiterbildende Studierende Gebühren für die Studienangebote ihres Studiengangs zahlen, jedoch nicht für die weiteren (freiwilligen) Angebote der Hochschule. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung sowie der Freiheit des Studiums. Der Vorschlag spricht sich für eine Gleichstellung aller Studierenden einer Hochschule unabhängig vom Studiengangstyp aus.

#### **Zu Nr. 28:**

Evaluationen stellen ein wichtiges Instrument der hochschulinternen Qualitätssicherung insbesondere im Bereich der Lehre dar. Um die Integrität des Evaluationsprozesses zu sichern, ist es unabdingbar, die Befragung nicht durch die Lehrperson der zu bewertenden Lehrveranstaltung selbst erfolgen zu lassen. Dies ist auch zur Wahrung der datenschutzrechtlich nötigen Anonymität der Befragung geboten. Andernfalls kann eine wahrheitsgetreue Auswertung der Ergebnisse durch eine willentliche oder unwillentliche Manipulation nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfordert eine sachgerechte Auswertung von Evaluationen entsprechende methodisch-didaktische Kenntnisse des Verfahrens, die nicht zwingend für jede Lehrperson vorauszusetzen sind. Eine Auswertung durch eine entsprechende Evaluationsstelle, die beispielsweise im Kontext des Studiendekanats einer Fakultät oder auf zentraler Hochschulebene angesiedelt sein kann, beugt mögliche Interessenskonflikte vor und stärkt damit insgesamt das Vertrauen in Evaluationen.

#### **Zu Nr. 29:**

Das Hochschulgesetz legt in Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG fest, dass allen am Evaluationsprozess beteiligten Personen und damit auch jedem einzelnen Studierenden der Fakultät der Zugang zu den sogenannten wesentlichen Ergebnisse von Lehrevaluationen gewährt werden muss. In der Praxis wird diese Regelung an den Hochschulen aber nur unzureichend oder gar nicht umgesetzt. Auch eine Beschränkung der Einsicht auf gewählte Studierendenvertreter/-innen, wie bei mehreren Hochschulen praktiziert, stellt in unseren Augen eine unzureichende Umsetzung dar, sodass wir eine Verdeutlichung der bereits im Hochschulgesetz vorhandenen Formulierung begrüßen würden.

## **Gleichbehandlung**

### **Zu Nr. 30:**

Gleichstellung ist für die bayerischen Hochschulen ein wichtiges Querschnittsthema, dem unter anderem in der strukturellen Verankerung des Amtes der Frauenbeauftragten im Hochschulgesetz Rechnung getragen wurde. Aus studentischer Sicht ist der Status Quo noch nicht ausreichend, um die Ziele der Gleichstellung in der Hochschullandschaft zu erreichen. Wir schlagen deshalb, unter Beibehaltung aller gesetzlichen Kompetenzen der Frauenbeauftragten, die Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vor. Mit diesem Gremium wurden seit der Verankerung im österreichischen Universitätsgesetz (siehe § 42 UG) in der dortigen Hochschullandschaft gute Erfahrungen erzielt. Nachdem in diesem Arbeitskreis alle Statusgruppen der Hochschule vertreten sind, wird es hierdurch möglich, das Themenfeld Gleichstellung breiter zu denken und aufgrund der Einbeziehung aller Beteiligten mit einer höheren Akzeptanz umzusetzen.

### **Zu Nr. 31:**

Der Antidiskriminierungsauftrag befasst sich auch mit Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, umfasst aber auch weitere Aspekte wie zum Beispiel Diskriminierung aus ethnischen Gründen, Gründen der Religion oder Weltanschauung, aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit, des Alters oder der sexuellen Identität. Diese Aspekte wurden im Jahr 2006 vom Bund im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz niedergeschrieben, welches wir ebenso als Grundlage für die Erfüllung des Antidiskriminierungsauftrags von Hochschulen sehen.

### **Zu Nr. 32:**

Eine ernstzunehmende Implementierung des Antidiskriminierungsauftrags in die Hochschullandschaft ist nur mit einer regelmäßigen Erhebung des aktuellen Stands sowie des Abgleichs dessen mit den festgelegten Entwicklungszielen möglich. Nachdem die Bewertung des Gleichstellungsauftrags nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG durch den Senat erfolgt, erscheint es uns folgerichtig, diesen Auftrag ebenso beim Senat anzusiedeln. Um die durch die Bewertungs- und Evaluationsprozesse entstehenden Kosten zu decken, muss eine entsprechende Mittelzuweisung erfolgen.